

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer: RR.2016.255

## **Entscheid vom 4. Mai 2017**

### **Beschwerdekammer**

\_\_\_\_\_  
Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,  
Andreas J. Keller und Roy Garré,  
Gerichtsschreiber Martin Eckner

\_\_\_\_\_  
Parteien

**A.,**

Beschwerdeführer

**gegen**

**BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Fachbereich Auslieferung,**

Beschwerdegegner

\_\_\_\_\_  
Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Mazedonien

Entschädigung des amtlichen Rechtsbeistands  
(Art. 21 Abs. 1 IRSG)

**Sachverhalt:**

**A.** Das Ministerium für Justiz der Republik Mazedonien ersuchte am 20. April 2016 die Schweiz um Auslieferung von B.. Die Auslieferung wurde verlangt für die Vollstreckung von zwei Restfreiheitsstrafen von zusammen gut 22 Monaten aus Urteilen des Amtsgerichts Skopje. Das Urteil vom 10. Oktober 2013 erging wegen schweren Diebstahls und Angriffs auf einen Vollstreckungsbeamten, dasjenige vom 17. September 2014 wegen Diebstahls (act. 5.17; act. 5.1).

**B.** Nach seinem Gesuch vom 28. Juni 2016 setzte das Bundesamt für Justiz (nachfolgend "BJ") Rechtsanwalt A. am 29. Juni 2016 als amtlichen Rechtsbeistand von B. ein (act. 5.3; act. 5.2).

B. wurde am 28. Juni 2016 in Anwesenheit des amtlichen Rechtsbeistands durch die Kantonspolizei Bern einvernommen. Er war dabei mit einer vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden (act. 5.1).

Nach zweimaliger Fristerstreckung nahm Rechtsanwalt A. am 15. August 2016 Stellung zum Auslieferungsersuchen (act. 5.8).

**C.** Das Urteil vom 26. September 2016 des Regionalgerichts Bern-Mittelland entliess B. aus der kantonalen Sicherheitshaft und versetzte ihn in provisorische Auslieferungshaft (act. 5.10 Dispositiv Ziff. IV.6.).

Am 27. September 2016 verlangte B. die sofortige Haftentlassung, da er nicht mit der im mazedonischen Auslieferungsersuchen genannten Person identisch sei (act. 5.12).

Der Auslieferungshaftbefehl des BJ erging am 28. September 2016 (act. 5.11).

**D.** Am 29. September 2016 gelangte das BJ via Interpol Bern an Interpol Skopje und ersuchte darum, die Fingerabdrücke von B. zwecks Abgleichs zu übermitteln (act. 5.13). Das Fedpol meldete am 30. September 2016 zurück, dass die Fingerabdrücke identisch seien (act. 5.14).

Das BJ trat am 30. September 2016 auf das Haftentlassungsgesuch nicht ein, da die Beschwerdefrist gegen den Auslieferungshaftbefehl vom 28. September 2016 noch laufe (act. 5.15).

- E.** B. wurde am 3. Oktober 2016 erneut durch die Kantonspolizei Bern einvernommen und erklärte, mit der Auslieferung an die Republik Mazedonien nach wie vor nicht einverstanden zu sein (act. 5.16).
- F.** Das BJ gewährte mit Entscheid vom 5. Oktober 2016 die Auslieferung von B. an die Republik Mazedonien und entschädigte Rechtsanwalt A. mit Fr. 1'500.-- pauschal (act. 5.17).
- G.** Dagegen erhob Rechtsanwalt A. am 7. November 2016 Beschwerde (act. 1). Er beantragt:
- "1. Ziffer 2 des Entscheides vom 5. Oktober 2016 betreffend eine Pauschalentschädigung für den amtlichen Rechtsbeistand, sei aufzuheben.
  2. Es sei eine angemessene Entschädigung zu Gunsten des amtlichen Rechtsbeistands im vollen Umfang der Kostennote vom 15. August 2016 zuzusprechen.
  - 2.1 Eventuell: Der Entscheid sei zur Neubemessung der Entschädigung des amtlichen Rechtsbeistands an die Vorinstanz zurückzuweisen.
  - 2.2 Subeventuell: Die Parteikostenentschädigung gemäss eingereichter Kostennote vom 15. August 2016 sei zu Gunsten des amtlichen Rechtsbeistandes in angemessenem Umfang herabzusetzen.
  3. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
  4. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen."
- H.** Eingeladen zur Beschwerdeantwort, beantragt das BJ am 2. Dezember 2016 die Abweisung der Beschwerde (act. 5). Der Beschwerdeführer hält in der Replik vom 15. Dezember 2016 an seinen Anträgen fest (act. 7). Seine Eingabe wurde dem BJ am 21. Dezember 2016 zur Kenntnis zugestellt (act. 8).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

### **Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

1. Auslieferungsverfahren richten sich primär nach den einschlägigen Staatsverträgen. Soweit diese bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG). Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem anwendbar die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 4. Aufl., Bern 2014, N. 273).
  
2.
  - 2.1 Erstinstanzliche Verfügungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden unterliegen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unmittelbar der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 IRSG; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.68 vom 16. November 2016, E. 2.1). Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ist zuständig, die Höhe der Entschädigung zu überprüfen, welche das Bundesamt für Justiz dem amtlichen Rechtsbeistand (Art. 21 Abs. 1 IRSG) eines Verfolgten (Art. 11 Abs. 1 IRSG) zugesprochen hat (TPF 2007 181 E. 1.1). Zur Beschwerde gegen seine Entschädigung legitimiert ist nur der amtliche Rechtsbeistand und nicht sein Mandant (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2014.298 vom 27. März 2015, E. 4.1; RR.2013.102 vom 18. Juli 2013, E. 2.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 475).

Gegen Auslieferungsentscheide des Bundesamtes für Justiz kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 55 Abs. 3 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG). Die Frist beginnt an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tage zu laufen (Art. 20 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG).
  - 2.2 Rechtsanwalt A. hat Beschwerde nur gegen Dispositiv Ziffer 2 (Entschädigung unentgeltlicher Rechtsbeistand) des Auslieferungsentscheids des BJ

vom 5. Oktober 2016 (act. 5.17) eingereicht, wozu er als amtlicher Rechtsbeistand legitimiert ist. Auf die auch frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

3. Das BJ entschädigte den amtlichen Rechtsbeistand mit Fr. 200.-- pro Stunde zuzüglich Mehrwertsteuer, sah die geltend gemachte Entschädigung von Fr. 4'575.50 (inkl. Spesen und MwSt.) als unangemessen an und sprach dem amtlichen Rechtsbeistand anhand ähnlich gelagerter Fälle eine Pauschalentschädigung von Fr. 1'500.-- zu (act. 5.17 S. 4 f. Ziff. 7). Es stellte fest, dass die Kostennote keine Detailangaben in Bezug auf den Zeitaufwand jeder einzelnen Tätigkeit enthalte, dass die Einvernahme vom 28. Juli 2016 [richtig: 28. Juni 2016] 1 Stunde und 45 Minuten, die ergänzende Einvernahme vom 3. Oktober 2016 1 Stunde und 12 Minuten gedauert habe und die eingereichte Stellungnahme des amtlichen Rechtsbeistandes rund zwei Seiten umfasse. Das Auslieferungsverfahren habe keine besonderen Schwierigkeiten geboten. Die Frage der Identität habe vom BJ aufgrund der von den mazedonischen Behörden übermittelten Fingerabdrücke beantwortet werden können und habe schon vorher aufgrund der Auslieferungsunterlagen festgestanden. Die Frage einer Staatsangehörigkeit von Montenegro habe für das Auslieferungsverfahren keine direkte Bedeutung.
4.
  - 4.1 Der amtliche Rechtsbeistand rügt zunächst, er sei ohne Berücksichtigung der eingereichten Honorarnote nach einer Pauschale entschädigt worden. Dies sei unzulässig, da der konkrete Fall im Vergleich zu anderen Auslieferungsverfahren offensichtlich mit einem erhöhten Aufwand verbunden gewesen sei (act. 1 S. 3 Ziff. 1.1).
  - 4.2 Eine Begründungspflicht besteht, wenn der unentgeltliche Rechtsbeistand eine Kostennote einreicht und das Gericht die Entschädigung abweichend davon auf einen bestimmten, nicht der Praxis entsprechenden Betrag festsetzt. Akzeptiert das Gericht einzelne Posten aus der Kostennote, setzt es aber andere herab, hat es zu jeder Reduktion zumindest kurz auszuführen, aus welchem konkreten Grund die Aufwendungen oder Auslagen als unnötig betrachtet werden (BGE 141 I 70 E. 5.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_121/2010 vom 22. Februar 2011, E. 3.1.3). Wird eine detaillierte Honorarnote eingereicht und steht der geltend gemachte Zeitaufwand zum Umfang und zur Schwierigkeit des Falles in einem offensichtlichen Missverhältnis, dann darf nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Strafsachen

die Entschädigung pauschal bemessen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_224/2013 vom 27. Januar 2014, E. 2.5 f.).

- 4.3** Die Honorarnote des amtlichen Verteidigers vom 15. August 2016 (act. 1.3) listet auf rund 1½ Seiten die Tätigkeiten unter dem Titel "für das Mandat ab 13. Juni 2016" auf, ohne Dauer oder Daten. Auf Seite 3 wird der Zeitaufwand mit "insgesamt über 20 Arbeitsstunden" angegeben und à Fr. 200.-- mit Fr. 4'000.-- verrechnet. Dazu kommen Kleinspesen von Fr. 44.60 sowie Reisespesen für den Gefängnisbesuch in Thun sowie die Einvernahme in Bern von je Fr. 96.-- (zusammen Fr. 192.--). Die Honorarnote beträgt insgesamt Fr. 4'575.50.
- 4.4** Eine solche zeitlich pauschal gehaltene Honorarnote erlaubt dem Gericht – wie zuvor auch dem BJ – keine Beurteilung zur Dauer der einzelnen Positionen. Die Abrechnung des Beschwerdeführers erfüllt demnach die Anforderungen an eine detaillierte Honorarnote nicht. Sie verunmöglicht es dem BJ, Posten gegebenenfalls einzeln herabzusetzen (und dies entsprechend zu begründen). Die pauschale Entschädigung durch das BJ ist Folge der vom amtlichen Rechtsbeistand gewählten Rechnungsstellung. Die Festsetzung des Honorars im Rahmen einer Pauschale verletzt als solche das Recht auf effektive Verteidigung gemäss Art. 32 Abs. 2 BV nicht (vgl. BGE 141 I 124 E. 4.2). Das BJ durfte demnach grundsätzlich das Honorar pauschal festsetzen, hatte dabei allerdings bei der Schätzung des entschädigungspflichtigen Aufwands die Auflistung der Tätigkeiten des Anwalts mit zu berücksichtigen.
- 5.**
- 5.1** Der amtliche Rechtsbeistand rügt weiter, die Begründung des BJ zur Herabsetzung der Entschädigung sei im Ergebnis unrichtig und nehme nicht genügend auf die tatsächlichen Gegebenheiten des Falles Rücksicht. Die Anwendung einer Pauschale auf den vorliegenden Fall sei nicht sachgerecht und nicht nachvollziehbar. Die Kürzung um  $\frac{3}{4}$  sei unangemessen (act. 1 S. 5 Ziff. 1.9). Die einzelnen Arbeitstätigkeiten seien in der Honorarnote eindeutig beschrieben und chronologisch aufgelistet worden. Es sei nicht üblich, den Zeitaufwand für jede einzelne Tätigkeit separat im Detail auszuweisen und es sei auch kein entsprechender Hinweis in der Verfügung des BJ vom 29. Juni 2016 erfolgt (act. 1 S. 5 f. Ziff. 1.10).

Sein Klient habe nie seinen Namen bestritten, wohl aber mit der auszuliefernden Person identisch zu sein. Zum Zeitpunkt der ersten Einvernahme sei nicht geklärt gewesen, inwiefern sein Mandant montenegrinischer Staatsangehöriger sei und inwiefern damit seine Identität mit derjenigen der auszuliefernden Person übereinstimme. Die Identität sei nicht bewiesen, die Klärung

dieser Identitätsfrage somit nicht unbegründet und vielmehr grundrechtlich gerechtfertigt gewesen. Die Problematik der nicht übereinstimmenden Geburtenregister-Nummern des mazedonischen Staatsangehörigkeitsnachweises und des montenegrinischen Reisepasses sei erst im Laufe des Verfahrens, mit Beibringen des Passes, erkannt worden. Der zusätzliche Aufwand durch Korrespondenz und Vermittlung mit dem Konsulat sei aufgrund dieser Unklarheit hinsichtlich der Identität seines Mandanten gerechtfertigt und angemessen gewesen. Das BJ habe die schlüssigen Beweise (Fingerabdruckvergleich) erst sehr spät im Verfahren, nach Stellungnahme der amtlichen Verteidigung, erstellen lassen. Der dadurch dem amtlichen Rechtsbeistand entstandene Aufwand sei erheblich jedoch angemessen. Am 8. Juli 2016 habe ein Gefängnisbesuch und damit eine Besprechung zwischen seinem Mandanten und der Konsulin von Montenegro stattgefunden. Der Reisepass seines Mandanten habe schliesslich erst auf Ersuchen des amtlichen Rechtsbeistandes bei der Staatsanwaltschaft in den Effekten gefunden werden können (act. 1 S. 3 f. Ziff. 1.3; act. 1 S. 4 Ziff. 1.5; act. 7 S. 2 f. Ziff. 2).

Die Stellungnahme vom 15. August 2016 habe zwar nur zwei Seiten umfasst, doch der Aufwand für die Abklärung der Identitätsfrage in administrativer/organisatorischer Hinsicht sei umfangreich gewesen, indes sei die Problematik schriftlich nicht weiter auszuführen gewesen (act. 1 S. 5 Ziff. 1.8).

- 5.2** Anders die Sicht des BJ in der Beschwerdeantwort: Die Staatsangehörigkeit sei für die Prüfung der Auslieferung ohne Bedeutung, der entsprechende Aufwand mithin nicht notwendig. Gleiches gelte damit für die Gespräche mit dem Konsulat von Montenegro. Der Mandant des Beschwerdeführers habe in der Einvernahme vom 28. Juni 2016 erklärt, mit der von Mazedonien gesuchten Person identisch zu sein. Auch der anwesende Beschwerdeführer habe keine derartige Zweifel vorgebracht. Dass der Mandant die Staatsangehörigkeit von Montenegro besitze, sei nicht als Rüge einer fehlenden Identität zu verstehen. Die erneute Einvernahme sei erfolgt, da die Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung in Aussicht gestellt worden sei (act. 5 S. 4 f.).
- 5.3** Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit zur Wahrung ihrer Rechte notwendig, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (vgl. BGE 142 III 131 E. 4.1). Der amtliche Anwalt kann aus Art. 29 Abs. 3 BV einen Anspruch auf Entschädigung und Rückerstattung seiner Auslagen herleiten. Dieser umfasst aber nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten von Bedeutung ist. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht nur, "soweit es zur Wahrung der Rechte notwendig ist". Nach diesem Massstab bestimmt sich der Anspruch sowohl in qualitativer als auch

in quantitativer Hinsicht, d.h. in Bezug auf den Umfang der Aufwendungen. Entschädigungspflichtig sind danach nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, und die notwendig und verhältnismässig sind (zu einer gewissen zusätzlichen persönlichen und sozialen Betreuung vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_951/2013 vom 27. März 2014, E. 3.2). Das Honorar muss allerdings so festgesetzt werden, dass der unentgeltlichen Rechtsvertretung ein Handlungsspielraum verbleibt und sie das Mandat wirksam ausüben kann (BGE 141 I 124 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 1B\_96/2011 vom 6. Juni 2011, E. 2.2 und 6B\_856/2009 vom 9. November 2009, E. 4.2).

- 5.4** Das VwVG enthält keine Regelung zur unentgeltlichen Rechtspflege im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren. Art. 9 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) verweist dafür auf Art. 8–13 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (SR 173.320.2; VGKE; TPF 2007 181 E. 2, 2.1; GLESS/SCHAFFNER, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 21 IRSG FN 59).

Nach Art. 9 VGKE umfassen die Kosten der Vertretung das Anwaltshonorar (Abs. 1 lit. a); die Auslagen, namentlich die Kosten für das Kopieren von Schriftstücken; die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten; die Porti und die Telefonspesen (Abs. 1 lit. b) und die Mehrwertsteuer für die Entschädigungen nach den Buchstaben a und b soweit eine Steuerpflicht besteht und die Mehrwertsteuer nicht bereits berücksichtigt wurde (Abs. 1 lit. c). Das Anwaltshonorar bemisst sich nach dem notwendigen Zeitaufwand (Art. 10 Abs. 1 VGKE). Für amtlich bestellte Anwältinnen und Anwälte sind die Artikel 8–11 VGKE sinngemäss anwendbar (Art. 12 VGKE).

- 5.5** Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist die Entschädigung des amtlichen Verteidigers zu bestimmen unter Berücksichtigung der Art und Bedeutung der Sache, der sich stellenden Schwierigkeiten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, der gewidmeten Zeit, der Qualität seiner Arbeit, der Zahl der Einvernahmen, Verhandlungen, und Verfahren (an welcher er teilgenommen hat), dem erreichten Resultat sowie der von ihm übernommenen Verantwortung (BGE 122 I 1 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 6B\_810/2010 vom 25. Mai 2011, E. 2; Verfügung des Bundesstrafgerichts BB.2013.176 vom 25. April 2014, E. 3.1).

Die Angemessenheit des anwaltlichen Aufwands wird sich in "aus juristischer Sicht einfachen Fällen" auf ein Minimum beschränken (BGE 138 IV 197 E. 2.3.5; Urteil des Bundesgerichts 6B\_919/2015 vom 11. Dezember 2015,

E. 5.4; zum Mindestanspruch des [amtlichen] Anwalts gemäss Art. 29 Abs. 3 BV vgl. BGE 141 I 124 E. 3.1; diesbezüglich zum Willkürverbot und der Wirtschaftsfreiheit [Art. 27 BV] vgl. BGE 132 I 201 E. 7).

- 5.6** Das Bundesgericht räumt seinen gerichtlichen Vorinstanzen (Art. 75, 80, 86 Abs. 1 und 2 sowie 114 BGG) bei der Bemessung des Honorars des amtlichen Anwaltes ein weites Ermessen ein, zumal wenn es gilt, kantonale Entschädigungstarife anzuwenden (vgl. BGE 141 I 124 E. 3.2). Das Bundesgericht erlegt sich auch bei *bundesrechtlich* geregelten Kosten- und Entschädigungsfolgen eine gewisse Zurückhaltung auf bei blossen Ermessenfragen, da ein Sachgericht am besten in der Lage ist, die Angemessenheit zu beurteilen. Das Bundesgericht schreitet auch hier nur ein, wenn das Sachgericht den ihm zustehenden weiten Ermessensspielraum überschritten hat (Urteile des Bundesgerichts 6B\_551/2012 vom 21. Januar 2013, E. 3.3 mit Verweisen; 6B\_121/2010 vom 22. Februar 2011, E. 3.1.3).

Generell erscheint eine *erstinstanzliche Behörde* am besten in der Lage, die Angemessenheit der vor ihr erbrachten anwaltlichen Bemühungen zu beurteilen (Entscheid des Bundesstrafgerichts BK.2011.18 vom 27. Februar 2012, E. 2.2). Auch eine nicht-richterliche Vorinstanz verfügt über ein weites und pflichtgemäss zu handhabendes Ermessen, was die Beschwerdeinstanz mit umfassender Kognition nachprüft (Art. 49 VwVG/Art. 393 Abs. 2 StPO; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2015.85 vom 12. April 2016, E. 3.2.3; BB.2012.184 vom 15. März 2013, E. 4.4).

## 5.7

- 5.7.1** Aus dem Einvernahmeprotokoll der Kantonspolizei Bern vom 28. Juni 2016 kann geschlossen werden, dass der Mandant des Beschwerdeführers bestritt, mit dem Verfolgten identisch zu sein (act. 5.1 Frage 12 sowie die Korrekturen beim Verlesen des Protokolls). Er brachte vor, Staatsbürger von Montenegro zu sein (act. 5.1 Frage 5).

Der Beschwerdeführer begründete beide Fristerstreckungen für seine Stellungnahme vom 15. August 2016 (act. 5.4, 4. Juli 2016; act. 5.6, 20. Juli 2016) damit, das Ergebnis des Besuches der Konsulin von Montenegro bei seinem Klienten im Regionalgefängnis Thun sei abzuwarten. Die zweiseitige Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 15. August 2016 (act. 5.8) befasst sich mit dem Auslieferungsverfahren ausschliesslich unter den Blickwinkeln des Kontaktes zur montenegrinischen Botschaft/Konsulat respektive der entsprechenden Staatsangehörigkeit seines Mandanten und beantragt nur die ergänzende Einvernahme seines Mandanten. Zur Honorarnote führt der Beschwerdeführer aus:

"Beiliegend findet sich meine Honorarnote. Es ist zu berücksichtigen, dass erheblicher Aufwand durch die notwendige Kontaktnahme mit dem montenegrinischen Konsulat entstanden ist. Wie bereits vorangehend ausgeführt, konnte erst durch diese Vermittlungen die von [seinem Mandanten] geltend gemachte Staatsangehörigkeit überprüft und durch das Erlangen des Reisepasses festgestellt werden. Dieses Vorgehen lässt sich grundrechtlich rechtfertigen."

In der Honorarnote vom 15. August 2016 (act. 1.3) weisen folgende Tätigkeiten einen Bezug dazu auf:

- Diverse Telefonate und Korrespondenz mit dem Konsulat von Montenegro.
- Organisation einer Besprechung zwischen dem Klienten und der Konsulin von Montenegro im Regionalgefängnis Thun zur Besprechung und Klärung seiner Staatsangehörigkeit.
- Zusammenstellen bzw. Anfordern von Ausweispapieren bei Staatsanwaltschaft (Effektenverzeichnis) und Weiterleitung der Passkopie an das Konsulat.
- Einreichen Fristerstreckungsgesuch.
- Rechtliche Abklärungen.
- Brief betreffend weiteres Vorgehen an Klient.
- Korrespondenz und Telefonate mit dem Konsulat betreffend Ergebnis der Besprechung mit dem Klienten und Besprechung des weiteren Vergehens.
- Einreichen Fristerstreckungsgesuch.
- Telefonische Besprechung mit der Konsulin betreffend weiteres Vorgehen seitens des Konsulates; Antwort bzw. Bericht des Staates Montenegro abzuwarten.
- Ausarbeiten und Einreichen Stellungnahme an das BJ; Ersuchen um eine ergänzende Einvernahme.

**5.7.2** Der Mandant des Beschwerdeführers bestritt, mit der gesuchten Person identisch zu sein. Er bestritt ebenso, mazedonischer Nationalität zu sein. Seine Staatsangehörigkeit war für das vorliegende Auslieferungsverfahren nicht unmittelbar relevant (vgl. Art. 32 IRSG; FIOŁKA, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, N. 2 zu Art. 32 IRSG); anderes legt auch der Beschwerdeführer nicht dar. Nach der Argumentation in der Beschwerde (vgl. obige Erwägung 5.1) schien der Beschwerdeführer sich durch die Klärung der montenegrinischen Staatsangehörigkeit eine Klärung der Identitätsfrage zu versprechen.

Zum einen ergibt sich jedoch aus der Stellungnahme vom 15. August 2016 nur, dass der Beschwerdeführer die verfahrensfremde Staatsangehörigkeit abklärte. Eine Verbindung zur Identitätsfrage stellt er darin nicht her. Die

zweiseitige Stellungnahme vom 15. August 2016 befasst sich mit dem Auslieferungsverfahren ausschliesslich unter den Blickwinkeln des Kontaktes zur montenegrinischen Botschaft/Konsulat respektive der entsprechenden Staatsangehörigkeit seines Mandanten (siehe vorstehende Erwägung 5.7.1).

Zum anderen ist es, und dies ist vorliegend ausschlaggebend, Aufgabe des BJ abzuklären, ob die Rechtshilfenvoraussetzungen vorliegen. Zum nötigen Aufwand des amtlichen Rechtsbeistands gehört es zunächst, in seiner Stellungnahme ans BJ zu rügen, der Mandant sei nicht mit der gesuchten Person identisch. Der Mandant selbst brachte dies im Schreiben vom 27. September 2016 vor (act. 5.12). Das BJ nahm daraufhin die Identitätsüberprüfung mittels Fingerabdruckabgleichs innert weniger Tage vor (vgl. einleitende Erwägung D). Staatsangehörigkeiten wie auch unterschiedliche Geburtenregister-Nummern des mazedonischen Staatsangehörigkeitsnachweises und des montenegrinischen Reisepasses sind dagegen, wenn überhaupt, von geringem Beweiswert für die Identitätsklärung. Sie rechtfertigen keinen vorgängigen anwaltlichen Ermittlungsaufwand innert erstreckter Frist zur Stellungnahme ans BJ. Der Beschwerdeführer hatte seine Erkenntnisse denn auch soweit ersichtlich im Auslieferungsverfahren gar nicht erst eingebracht.

Weiterhin sind keine klärungsbedürftigen aussergewöhnliche Rechtsfragen ersichtlich, welche Zeitaufwand für die Position "Rechtliche Abklärungen" resp. das Rechtsstudium rechtfertigen würden (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B\_694/2013 vom 9. September 2013, E. 2). Auch ist das Erstellen einer Honorarnote keine zu entschädigende Leistung des Anwaltes, sondern Voraussetzung seiner Entschädigung nach Aufwand und anwaltliche Obliegenheit.

Insgesamt enthält die Honorarnote zahlreiche Positionen mit Aufwand, der entweder nicht gerechtfertigt, offensichtlich verfahrensfremd oder nicht zu entschädigen ist. Mangels näherer Angaben in der Honorarnote können diese Positionen nicht klar von den zu entschädigenden Aufwendungen getrennt werden.

**5.7.3** Die Verfahrensakten, inkl. der zweiseitigen Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 15. August 2016, zeichnen das Bild eines Falles ohne besondere tatsächliche oder rechtliche Komplexität. Ein solcher legt nahe, die anwaltlichen Bemühungen auf ein den konkreten Verhältnissen angemessenes Mass zu beschränken (vgl. BGE 138 IV 197 E. 2.3.5 in aus juristischer Sicht einfachen Fällen "auf ein Minimum beschränken"; Urteil des Bundesgerichts 6B\_74/2014 vom 7. Juli 2014, E. 1.4.3). Nicht zu beanstanden ist, dass das BJ die Honorarnote des Beschwerdeführers in der Höhe für den vorliegenden

Fall als unangemessen betrachtete – sei doch nach Aussagen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der (verfahrensfremden) Identitätsfrage erheblicher Aufwand fakturiert worden (vgl. vorstehende Erwägungen 5.1, 5.7.1). Die vom BJ gegenüber der Honorarnote reduzierte Pauschalentschädigung des amtlichen Verteidigers erscheint in diesem Licht nicht als offensichtlich unangemessen.

- 5.8** Der Beschwerdeführer beanstandet schliesslich, dass konkrete Positionen zu Unrecht nicht entschädigt worden seien. Aufgrund der Fremdsprachigkeit seines Mandanten hätten Übersetzungen erstellt bzw. organisiert werden müssen. Der Mandat sei über die Verfahrens- und Rechtslage aufzuklären und die Entscheide seien zu erläutern gewesen. In diesem Zusammenhang seien auch die zwei Gefängnisbesuche gerechtfertigt gewesen (act. 1 S. 3 Ziff. 1.2). Bezüglich Übersetzungen habe die Kommunikation in Englisch erfolgen können, was jedoch zusätzlichen Zeitaufwand ergeben habe. Es hätten ausführlichere Gespräche bzw. Erläuterungen erfolgen müssen als im Normalfall und zusätzlich auch die schriftlichen Korrespondenzen, wie insbesondere die Verfügungen, ins Englische übersetzt und in Englisch erläutert werden müssen (act. 7 S. 3 Ziff. 3). Zudem würden die Zeitangaben des BJ für die Einvernahmen die Warte- und Reisezeiten sowie die Zeit für die aufwendigen Sicherheitskontrollen ausserhalb der offiziellen Besuchszeiten nicht berücksichtigen (act. 1 S. 6 Ziff. 1.11).
- 5.9** Die Rügen des Beschwerdeführers gehen fehl. Aus ihnen erschliesst sich nicht zureichend, wann und in welchem Umfang zu entschädigender, jedoch nicht entschädigter Aufwand angefallen sein soll. Jedenfalls liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Festsetzung der Honorarpauschale ausserhalb jeden vernünftigen Verhältnisses zu den vom Beschwerdeführer geleisteten Diensten steht oder dass damit Bemühungen nicht honoriert wurden, die zweifelsfrei zu den Obliegenheiten einer sorgfältigen Rechtsvertretung gehören. In Berücksichtigung des überschaubaren Umfangs, der Bedeutung und angesichts eines Falles ohne besondere Schwierigkeiten liegt die dem Beschwerdeführer zugesprochene Pauschale von Fr. 1'500.-- innerhalb des Ermessensbereichs der Vorinstanz.
- 5.10** Zusammenfassend erweist sich die Entschädigung des Beschwerdeführers mittels Pauschale als zulässig und in der Höhe nicht als offensichtlich unangemessen. Die dagegen erhobenen Rügen gehen fehl, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.
- 6.** Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr

ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 4<sup>bis</sup> und Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- (act. 3) daran anzurechnen.

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Bellinzona, 4. Mai 2017

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

**Zustellung an**

- Rechtsanwalt A.
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).